

Maßnahmen

▪ rechtlichen Regelungen

- Das Bundeskinderschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII
- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-
Ausführungsgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz

▪ private Maßnahmen

- Schutzkonzepte in nicht-staatlichen
Institutionen
- Vereine mit beratenden Ansatz
Thema (Petze e.V., Zartbitter e.V.)

▪ staatlichen Maßnahmen

- Staatsvertrag über den Schutz der
Menschenwürde und den
Jugendschutz in Rundfunk und
Telemedien (Jugendmedienschutz-
Staatsvertrag – JMStV)
- Richtlinien, Fachliche Empfehlungen,
Arbeitsorientierungen
- Landesjugendamt
- Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften
und Gremien

Kinderschutz – was habe ich damit zu tun

Körperzentriertheit

- Körperkontakt
- Kleidung
- Umkleide- u. Duschsituationen
- Rituale, Siegerehrungen
- Abgeschirmte Situationen
- Freizeiten, Wettkämpfe mit Anfahrt und Übernachtung



Kinderschutz – was habe ich damit zu tun

Konstellationen (sexualisierter) Gewalt

- (Sexualisierte) Gewalt durch eine Person, die nicht in der Organisation tätig ist – z.B. innerfamiliärer Missbrauch, Fremdtäter*in)
- (Sexualisierte) Gewalt durch Ehren-/Hauptamtliche in der Organisation
- (Sexualisierte) Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen (Peergewalt)



Betroffene von (sexualisierter) Gewalt haben kurz- und langfristig ein erhöhtes Risiko für körperliche, psychische aber auch soziale Beeinträchtigungen

Kinderschutz – was habe ich damit zu tun

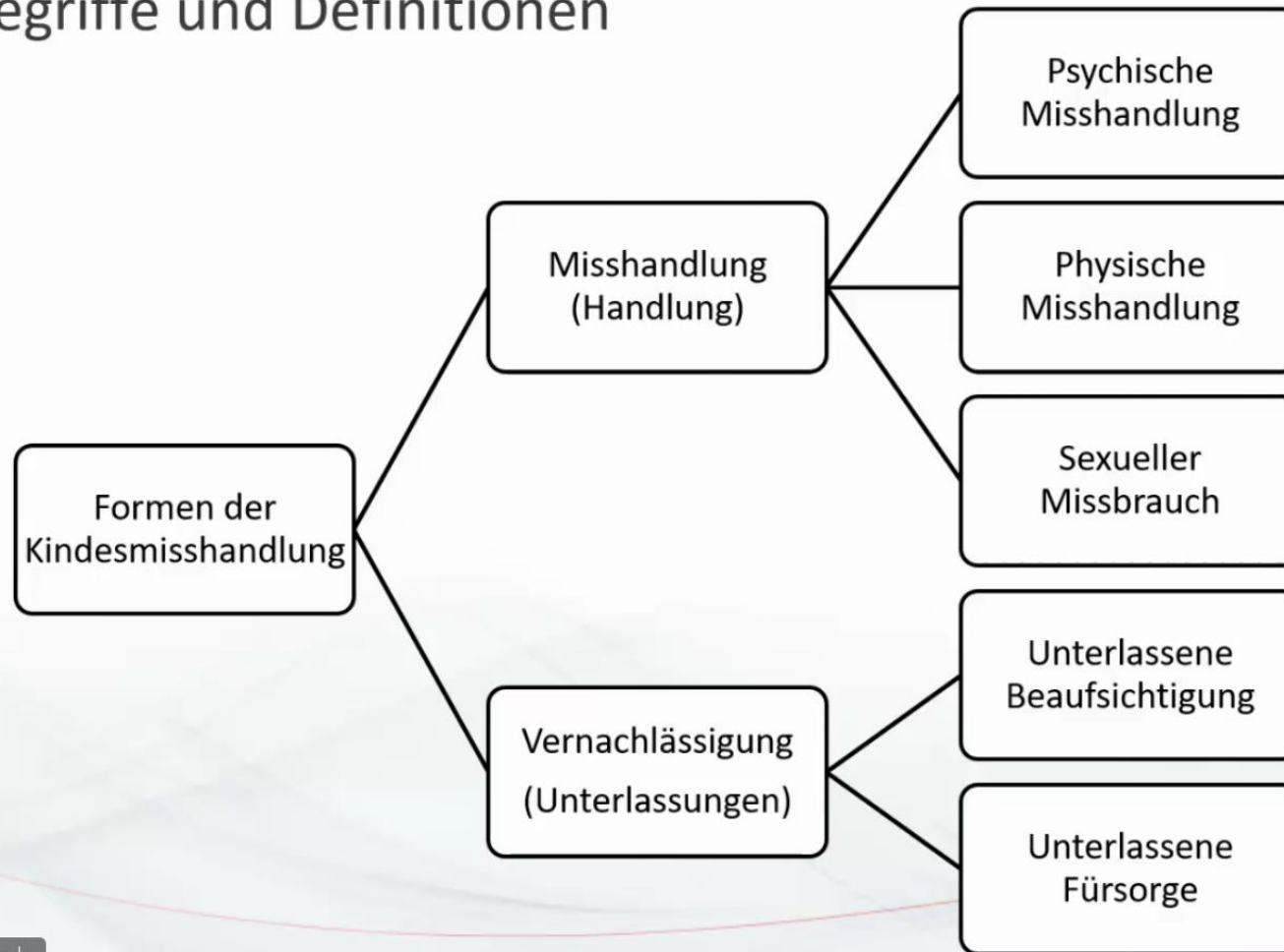
Was können wir machen?

- Schutzort
- Kompetenzort
- Institutionelles Schutzkonzept



Nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Organisation zu Übergriffen kommen kann, diskreditiert eine soziale Einrichtung oder den Sportverein, **sondern allenfalls ein unprofessioneller Umgang** damit.

Kindesmisshandlung – Begriffe und Definitionen



Kindesmisshandlung – Begriffe und Definitionen

Misshandlung oder Unfall?
Wenn Kinder verletzt sind...



<https://www.youtube.com/watch?v=V-aOLi-Vszs>

<https://www.youtube.com/watch?v=V-aOLi-Vszs>

Täter*innenstrategien

- Strategien zur Überwindung äußerer Hindernisse
- Strategien zur Überwindung des Widerstands der Betroffenen
- Strategien zur Verhinderung von Bestrafung nach der Tat



Täter*innenstrategien



Mein Trainer der Täter

<https://www.youtube.com/watch?v=XIBXKci8AMY>

<https://www.youtube.com/watch?v=XIBXKci8AMY>

Verhaltenskodex – ein einfaches und wichtiges Instrument

- Aufbau/ Inhalte
 - z. B.
 - Duschen mit minderjährigen Sportler/-innen
 - Betreten der Umkleiden
 - Durchführung von Freizeitaktivitäten
 - Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
 - Umgangsformen (angemessene Sprache etc.)

Verhaltenskodex – ein einfaches und wichtiges Instrument

Ein Verhaltenskodex schützt Kinder und Jugendliche und
kann vor falschen Beschuldigungen bewahren

Abschluss/ Diskussion

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

www.ltkev.de/ksk/

<https://www.kinderschutz-thueringen.de/start>